



6. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevisi- on des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die Ersatzpflicht soll neu vom 20. bis und mit dem 37. Altersjahr dauern. Während dieser Zeit werden maximal 11 Ersatzabgaben erhoben. Damit wird die Ersatzpflichtdauer an die revidierten Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) angeglichen. Die Ersatzabgabepflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS) entfällt, weil im neuen flexiblen System der Armee die (RS) zwischen dem 19. und 25. Altersjahr absolviert werden kann. Beide Anpassungen stiessen bei den Vernehmlassenden auf breite Zustimmung.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassenden befürwortet zudem die Einführung einer Abschluss-Ersatzabgabe bei Entlassung mit nicht geleisteten Restdiensttagen.

Die Höhe der Mindestabgabe (400 Franken) und des Ansatzes (3 Prozent des Reineinkommens) wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassenden nicht in Frage gestellt.

Knapp die Hälfte der Kantone sieht bei der Umsetzung der Motion Müller Walter (14.3590). «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» weiteren Anpassungsbedarf.

Die Verschärfung der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Ersatzabgaben wird in einer knappen Mehrheit der Stellungnahmen abgelehnt.

Bei der Umsetzung der vorliegenden Revision kann die grosse Mehrheit der Kantone den Anpassungsbedarf an den kantonseigenen Informatiksystemen und den damit verbundenen Mehraufwand nicht abschätzen. Nur wenige Kantone sehen aber Probleme bei der Umsetzung.

1. Ausgangslage

Die Ersatzabgabe wird in der Regel nach den Grundlagen der direkten Bundessteuer veranlagt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen des Ersatzabgabepflichtigen. Veranlagungsjahr ist dabei das auf das Ersatzjahr folgende Jahr. Damit ist für die Erhebung der Ersatzabgabe der geleistete Militär- oder Zivildienst des Vorjahres relevant. Daraus folgt, dass die Anpassungen aus den revidierten Rechtsgrundlagen zur WEA im Jahr nach deren Inkraftsetzung für den Wehrpflichtersatz relevant werden. Eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe¹ (WPEG) muss daher auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Am 20. Juni 2014 reichte Nationalrat Walter Müller eine Motion (14.3590) mit dem Auftrag an den Bundesrat ein, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Ersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit erhalten. Diese wurde vom Nationalrat am 26. September 2014 und vom Ständerat am 10. März 2015 angenommen und dem Bundesrat zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen überwiesen. Die Problematik, welche der Motion zu Grunde liegt, ist, dass die Dauer der Ersatzabgabepflicht (11 Jahre) und die gegenwärtige Dauer der Zivilschutzpflicht (21 Jahre) nicht übereinstimmen. Um das Anliegen der Motion umzusetzen, ist eine Änderung des Dienstleistungssystems und damit verbunden auch eine Neuregelung der Ersatzabgabe für den Zivilschutz vorgesehen. Die Dauer der Zivilschutzpflicht soll neu nur noch 12 Jahre betragen und zwischen dem 19. und dem 36. Altersjahr absolviert werden. Nach 245 geleisteten Diensttagen soll die Schutzdienstpflicht ebenfalls als erfüllt gelten. Die vorgesehenen Anpassungen können aber erst im Rahmen der anstehenden Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz² (BZG) und der weiteren betroffenen rechtlichen Grundlagen umgesetzt werden.

Der Bundesrat eröffnete am 11. Januar 2017 die Vernehmlassung zur Teilrevision des WPEG. Die Vernehmlassung dauerte bis am 12. April 2017. Insgesamt wurden 60 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Den angeschriebenen Kantonsregierungen wurden fünf und den angeschriebenen politischen Parteien, Dachverbänden der Gemeinden, Städten und Berggebieten sowie Dachverbänden der Wirtschaft vier Fragen zur Vorlage der Teilrevision des WPEG gestellt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 48 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 45 zum Inhalt der Vorlage geäußert haben. Dazu gehören sämtliche Kantone sowie die RKMZF, 6 Parteien (BDP, CVP, FDP, glp, SVP und SPS) und 12 Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (BGer, SSV, SGB, SZSV, GSoA, VkWPEV, CIVIVA, CP, SFR, JCVP, ZSO Emme und Christoph Müller).

2. Die Vernehmlassungsvorlage

Die Vorlage beinhaltet die folgenden Hauptpunkte:

- Die Ersatzpflichtdauer wird an die Militär- und Zivildienstgesetzgebung angeglichen und die Ersatzpflicht für Verschiebungen der RS fällt weg. Dabei handelt es sich um notwendige Anpassungen an das geänderte Militär- und Zivildienstrecht.
- Für Militär- und Zivildienstpflichtige, die am Ende ihrer Dienstpflicht entlassen werden, obwohl sie die Gesamtdienstleistungspflicht nicht vollständig erfüllt haben, wird eine Abschluss-Ersatzabgabe eingeführt. Diese verbessert die politisch definierte Wehrgerechtigkeit, die sich an Artikel 8 der Bundesverfassung vom 18. April 1999³ (BV) orientiert und erhöht den Anreiz Dienst zu leisten.

1 SR 661

2 SR 520.1

3 SR 101

- Mit einem neuen Verjährungsrecht soll sichergestellt werden, dass möglichst alle Ersatzabgabepflichtigen – auch solche mit langwierigen Rechtsverfahren – nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden. Die Aufsicht soll verstärkt werden durch die periodische Kontrolle der Finanzflüsse zwischen den kantonalen Wehrpflichtersatzbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die Verbesserung der Amtshilfe beinhaltet eine Ausdehnung der Auskunftspflicht auf die Einwohnerkontrollen der Gemeinden und soll den Erhebungsaufwand für die Ersatzabgaben reduzieren. Mit der Präzisierung zur Schriftensperre soll die Sicherung der Ersatzabgabe verbessert werden.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Einführung der Abschluss-Ersatzabgabe werden auf jährliche Mehreinnahmen von ca. 6 Mio. Franken geschätzt. Diese Schätzung beruht auf der Annahme von ca. 3000 neuen Ersatzpflichtigen, die eine Abschluss-Ersatzabgabe in der Höhe von ca. 2'000 Franken leisten.

Der Grund für diesen im Verhältnis zu einer durchschnittlichen Ersatzabgabe von heute 675 Franken relativ hohen Betrag ist das Alter dieser Ersatzpflichtigen. Im Entlassungsjahr werden alle zwischen 30 und 37 Jahre alt sein. In diesem Alter sind die Einkommen entsprechend höher. Wie hoch die Mehreinnahmen ab dem Jahr 2020 durch die erwartete Zunahme von Nichtdienstleistenden ausfallen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Von den Gesamteinnahmen gehen 80 Prozent an den Bund und 20 Prozent als Bezugsprovision an die Kantone.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

3.1.1 Wegfall der Ersatzabgabe bei Verschiebung der RS und Anpassungen der Ersatzpflichtdauer

Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS und ZH), die RKMZF und sämtliche Parteien sowie fünf Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (SSV, CIVIVA, VkWPEV, CP und JCVP) begrüssen die Anpassungen im E-WPEG oder sind mit der Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Keine explizite Äusserung

Drei Kantone (OW, TI und ZG) und sechs Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (BGer, SZSV, GSoA, SFR, ZSO Emme und Christoph Müller) äussern sich nicht explizit zu diesem Punkt.

Zustimmung mit Vorbehalt

Der SGB verlangt die Senkung der Anzahl der erhobenen jährlichen Ersatzabgaben von 11 auf 10, da dies der im Zuge der WEA gesunkenen Gesamtdienstleistungspflicht entspreche.

3.1.2 Periodische Kontrolle von Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan

Zustimmung

Der Kanton SH, die glp und die SPS erachten die vorgeschlagene regelmässige Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan als sinnvoll.

Der Kanton AG verlangt im Zusammenhang mit dem neuen Verjährungsrecht eine Ergänzung in Artikel 22 Absatz 7 WPEG. Diese soll sicherstellen, dass die Pflicht zur materiellen Prüfung der Veranlagungen ausgenommen ist.

Ablehnung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG und ZH) und die RKMZF lehnen eine regelmässige Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ab.

14 der ablehnenden Kantone (AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, NW, SO, SZ, UR, VD, VS und ZG) und die RKMZF wären hingegen damit einverstanden, dass Berichte der kantonalen Finanzaufsichtsorgane - soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen - an die ESTV oder an die EFK weitergeleitet werden könnten.

Der Kanton BE kritisiert beim Artikel 22 Absatz 7 E-WPEG, dass dieser keine Angaben zur Prüfungsmethodik, zum Prüfungsumfang und zum Ablauf der Berichterstattung macht und mit dem vorgeschlagenen dreijährigen Prüfungsrhythmus die geforderte lückenlose Erhebung nicht garantiert werden könne.

3.1.3 Umsetzung der Motion Müller

12 Kantone (AG, BE, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, UR, VS und ZG), die RKMZF sowie der SZSV und die ZSO Emme möchten eine Umsetzung, mit welcher der Anspruch auf Reduktion der WPE für Angehörige des Zivilschutzes während der ganzen aktiven Zeit bestehen bleibt. Sie verlangen deshalb eine Nachbesserung der Vorlage oder die dazu notwendigen Anpassungen im BZG bzw. in der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995⁴ (WPEV).

3.2 Antworten zu den gestellten Fragen

3.2.1 Einführung Abschluss-Ersatzabgabe

Die Frage lautete: Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-Ersatzabgabe für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- und 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Zustimmung

Die vorgeschlagene Einführung einer Abschluss-Ersatzabgabe wird von der grossen Mehrheit der Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH), der RKMZF und von fünf Parteien (BDP, CVP, FDP, glp und SVP) sowie der überwiegenden Mehrheit der Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (SSV, SGB, VkWPEV, CP, JCVP, ZSO Emme und Christoph Müller) begrüsst.

Ablehnung

Gegen die Einführung einer Abschluss-Ersatzabgabe sprechen sich die Kantone FR und GE, die SPS, die GSoA und CIVIVA aus.

Die Kantone FR und GE sowie die SPS und CIVIVA stören sich daran, dass Dienstpflichtige bei der vorgeschlagenen Abschluss-Ersatzabgabe zahlen müssen, wenn die fehlenden

⁴ SR 661.1

Diensttage durch die Behörden verschuldet sind (z.B. Verschiebung des Dienstes oder fehlendes Aufgebot).

CIVIVA stellt fest, dass Zivildienstleistende kaum betroffen wären, weil im Zivildienst in praktisch allen Fällen sämtliche Diensttage geleistet werden.

Für die SPS wäre es sinnvoller die Ersatzabgabe - wie dies bis 2010 üblich war - mit der Dienstleistung zu verknüpfen, die im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte geleistet werden müssen. Sie lehnt daher die Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 21a E-WPEG ab, ebenso den neuen Titel des Siebenten Abschnitts und schlägt vor, Artikel 39 E-WEPG wie folgt zu formulieren:

Siebenter Abschnitt: Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung
Art. 39

¹ Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe.

² Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder von Amtes wegen, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von der Erfüllung erhält.

³ Der Anspruch ist bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe erhoben wurde. Der Entscheid dieser Behörde kann nach den Artikeln 30 und 31 angefochten werden.

⁴ Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

⁵ Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

Zustimmung mit Vorbehalt

Der Kanton AG schlägt vor Varianten zu prüfen. Varianten wären z.B. bei allen Dienstpflichtigen eine Ersatzabgabepflicht für jedes Jahr einzuführen, in welchem sie kein Dienst geleistet haben oder bei der Berechnung der Abschluss-Ersatzabgabe die Anzahl Restdiensttage zu berücksichtigen und mehr als nur eine Ersatzabgabe zu verlangen.

Der Kanton BE fordert die Einführung einer Abschluss-Ersatzabgabe, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellt. Die nicht geleisteten Diensttage sollen den jeweiligen Pflichtjahren zugeordnet werden und auf Basis der Einkommen in den verschiedenen Pflichtjahren veranlagt werden.

Der Kanton SZ ist gegen eine Toleranzgrenze von 15 Militärdienst- bzw. 25 Zivildiensttage, ab welcher erst eine Abschluss-Ersatzabgabe erhoben werden soll. Er schlägt vor, bei 0 bis 15 bzw. 25 fehlenden Diensttagen zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht zusätzlich die Mindestabgabe zu erheben.

Der Kanton TI hat Bedenken, dass bei einer allfälligen Harmonisierung der Militär- und der Zivildienstleistungsdauer die in der Vorlage vorgeschlagene Lösung Probleme verursachen könnte.

3.2.2 Höhe der Mindestabgabe

Die Frage lautete: Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1'000 Franken als angebracht?

Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH), die RKMZF und fünf Parteien (BDP, CVP, FDP, glp und SPS) sowie acht Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (SSV, SGB,

GSoA, VkwPEV, CIVIVA, CP, ZSO Emme und Christoph Müller) befürworten die Beibehaltung der Mindestabgabe von 400 Franken.

Ablehnung

Der Kanton BE, die SVP und die JCVP erachten die Anhebung der Mindestabgabe auf 1'000 Franken als angebracht.

3.2.3 Höhe des Ansatzes

Die Frage lautete: Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH), die RKMZF und vier Parteien (BDP, CVP, FDP und glp) sowie sieben Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (SSV, SGB, GSoA, VkwPEV, CIVIVA, CP und Christoph Müller) befürworten die Beibehaltung des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens.

Ablehnung

Der Kanton BE, die SVP und die JCVP erachten die Erhöhung des Ansatzes auf z.B. 4 Prozent des Reineinkommens als vertretbar.

Zustimmung mit Vorbehalt

Die SPS befürwortet die Beibehaltung des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens für Einkommen unter 100'000 Franken und schlägt für Einkommen über 100'000 Franken einen progressiven Tarif vor.

Die ZSO Emme ist mit der Beibehaltung von 3 Prozent einverstanden. Hingegen soll der Ansatz der Ermässigung pro geleisteten Dienstag von 4 auf 5 Prozent angehoben werden.

3.2.4 Schriftensperre als Sicherungsmassnahme

Die Frage lautete: Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Ersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Zustimmung

Die Mehrheit der Kantone (AI, AR, BL, BS, GL, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VS und ZG), die RKMZF, eine Partei (SVP) sowie drei Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (VkwPEV, CP und ZSO Emme) befürworten die Neuregelung mit einer Schriftensperre.

Der Kanton TG kann die Gründe für die Neuregelung bei der Schriftensperre nachvollziehen, legt aber Wert darauf, dass beim Vollzug die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Ablehnung

Zehn Kantone (AG, BE, FR, GE, GR, JU, NW, TI, VD und ZH), fünf Parteien (BDP, CVP, FDP, glp und SPS) sowie sechs Verbände/Organisationen/Einzelpersonen (SSV, SGB,

GSoA, CIVIVA, SFR und Christoph Müller) sind gegen eine Verschärfung und begründen dies vor allem mit den ausreichenden Möglichkeiten gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁵ (SchKG) oder mit der nicht vorhandenen Verhältnismässigkeit der Massnahmen.

Die SPS schlägt vor, sich an den Sicherungsmassnahmen der Direkten Bundessteuer zu orientieren und fordert zudem den Vorbezug der Ersatzabgaben bei geplanten Auslandaufenthalten (Art. 25 Abs. 3 E-WPEG) zu streichen. Ähnlich der SFR, der die Streichung von Artikel 35 und 36 WPEG verlangt.

3.2.5 Umsetzung in den Kantonen

Die Frage lautete: Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Keine bereits heute absehbaren Probleme

11 Kantone (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GL, NE, OW, SG und ZH) erwarten keine Probleme bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Teilrevision.

Für die grosse Mehrheit der Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS und ZG) und die RKMZF ist der Anpassungsbedarf an den kantonseigenen Informatiksystemen und der damit verbundene Mehraufwand derzeit allerdings noch nicht genau abschätzbar.

Absehbare Probleme

Zwei Kantone (GE und VD) sehen Probleme bei der Umsetzung (insbesondere in Bezug auf den angepassten Art. 22 Abs. 7 WPEG).

Erwartungen zur Übernahme von Mehrkosten und Schulungen

Die Mehrheit der Kantone (AR, BE, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS und ZG) und die RKMZF erwarten die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund (z.B. durch die Erhöhung des Kantonsanteils bei den Einnahmen).

Der Kanton JU erwartet von der ESTV eine Einführung zur neuen Verjährung und Praxis.

3.3 Weitere Anmerkungen und Anregungen

12 Kantone (AR, BE, BS, GR, JU, LU, NW, SO, SZ, UR, VS und ZG) und die RKMZF wünschen eine Anpassung der Terminologie. Wehrpflicht sei durch Militärdienstpflicht und Zivildienstpflicht durch Schutzdienstpflicht zu ersetzen. Der Kanton BE fordert des Weiteren den Begriff Zivildienstpflicht nicht zu verwenden, da durch das Leisten von Zivildienst lediglich die Militärdienstpflicht erfüllt würde und es daher keine Zivildienstpflicht gäbe. Zusätzlich stellt der Kanton BE eine Reihe von unklaren und widersprüchlichen Aussagen im erläuternden Bericht fest, die es zu bereinigen gälte.

Die glp und die SPS sowie das BGer begrüssen die neuen Verjährungsfristen.

⁵ SR 281.1

Der Kanton BE verlangt, dass die Ermässigung der Ersatzabgabe durch das Leisten von Schutzdienst im WPEG verankert wird. Im geltenden Recht ist einzig auf Verordnungsstufe geregelt, dass pro geleisteter Tag Schutzdienst die geschuldete Ersatzabgabe um 4 Prozent ermässigt wird.

Das BGer macht verschiedene Formulierungsvorschläge im Zusammenhang mit der vorgesehenen Revision von Artikel 86 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG)⁶ und den im E-WPEG angepassten Formulierungen zum Rechtsmittelweg ans Bundesgerichts (Art. 22 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 4 E-WPEG).

Die ZSO Emme fordert eine Verbesserung der Übergangsbestimmungen, da die Revision des BZG erst zwei Jahre nach der Teilrevision des WPEG in Kraft treten soll. Sie begründet diese Forderung damit, dass ansonsten die im Zivilschutz Eingeteilten benachteiligt würden.

Christoph Müller fordert, dass Militärdienstverweigerer, die ihre Strafe im Gefängnis abgesessen haben, rückwirkend von der Ersatzabgabe befreit werden.

Anhang

- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmenden

⁶ SR 173.110

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmende

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz	RKMZF	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-OW	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

Schweiz		
---------	--	--

3. Gerichtsbehörden

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerisches Bundesgericht	BGer	<input checked="" type="checkbox"/>
Bundesverwaltungsgericht	BVG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Bundesstrafgericht	BsGer	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse	Travailsuisse	

6. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweiz. Offiziersgesellschaft	SOG	
Schweiz. Unteroffiziersverband	SUOV	
Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten		
Schweiz. Zivilschutzverband	SZSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Gruppe Schweiz ohne Armee	GSoA	<input checked="" type="checkbox"/>

7. Weitere nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Verein kantonale Wehrpflichtersatzverwaltungen	VkWPEV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Zivildienstverband	CIVIVA	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Friedensrat	SFR	<input checked="" type="checkbox"/>
Junge CVP	JCVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Zivilschutzorganisation Emme	ZSO Emme	<input checked="" type="checkbox"/>
Christoph Müller		<input checked="" type="checkbox"/>